

Kommentar

Professor Dr. Volker Rieble, München*

Neues zum Streikstrafrecht



In diesem Beitrag kommentiert der Autor ein Urteil des Amtsgerichts München wegen eines Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz in der Gestalt eines Streikumzugs.

Orhan Akman ist Stadtrat der Linken in München und Gewerkschaftssekretär bei ver.di-München für den Handel¹. Er hat eigene Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit, die ihn mehrfach in Konflikt mit der deutschen Strafjustiz geführt haben.

Nun wurde er vom AG München zu einer mäßigen Geldstrafe von 20 Tagessätzen verurteilt – wegen Verstoßes gegen das (bisherige Bundes-)Versammlungsgesetz². Hintergrund ist ein Streik gegen das nicht tarifgebundene Einzelhandlungsunternehmen ZARA, von dem ver.di einen Anerkennungshaustarifvertrag forderte. Im Mai 2008 organisierte der Streikleiter Akman einen „Umzug“ von 15 Streikenden mit Streikwesten und Plakaten vom ver.di-Gewerkschaftshaus zur Filiale des bestreikten Unternehmens in der Haupteinkaufsstraße Münchens. Dort hielten sich die Streikenden von 11:35 bis 12:45 Uhr auf. Humorvoll zitiert das AG Plakattexte wie „Unsere Geduld hat eine finale. Arbeitgeber hört auf unsere Signale“, die die Forderung des Zuwanderungsrechts nach Sprachunterricht bestätigen. Nach den Feststellungen des AG wurde der Geschäftsbetrieb nicht beeinträchtigt. Zum Fortgang der Tarifaueinandersetzung sagt das Urteil nichts.

Verurteilt wurde *Akman*, weil er diese Streikversammlung nicht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat. Die Meldepflicht folgt aus § 14 VersG. § 26 Nr. 2 VersG sieht für den Verstoß eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor. Nichts anderes gilt für das neue Bayerische Versammlungsgesetz (Art. 20 II Nr. 8 – insoweit vom *BVerfG* auch nicht beanstandet³). Zutreffend hält das AG eine demonstrative Zusammenkunft streikender Arbeitnehmer für eine anmeldepflichtige Versammlung. Das lässt sich wegen des kommunikativen Charakters⁴ nicht leugnen.

Interessant ist allein der Einwand des Angeklagten, der ernsthaft meint, Streikumzüge müßten mit Rücksicht auf die Tarifautonomie vom Versammlungsrecht schlechthin freigestellt sein. Das ist reichlich absurd; schon der „gesunde Menschenverstand“ führt zwangsläufig zum entgegengesetzten Ergebnis. Man stelle sich nur vor, Streikende in großer Zahl würden Fußgängerzonen oder Autobahnen blockieren! Oder es käme zu Sachbeschädigungen, Nötigungen (von Kunden, denen der Zugang zum Laden verwehrt wird) oder gar zu Körperverletzungen (vom Trillerpfeifen-Tinnitus bis hin zur echten Rangelei).

Die Meldepflicht von Versammlungen hat nur eins im Sinn: Die Abwehr versammlungsspezifischer Gefahren durch die Polizei muss möglich bleiben⁵. Aufrechte Gewerkschaften wollen das selbst. Dementsprechend meldet etwa die IG Metall ihre Kampfkundgebungen als Versammlungen an und arbeitet mit der Polizei zusammen, um einerseits Störungen und Behinderungen für die Allgemeinheit in Grenzen zu halten und um zweitens die Ordnung in der Kundgebung sicherzustellen. Rechtsverletzungen aus solchen Kampfkundgebungen würden zuerst die Gewerkschaft selbst beschädi-

gen. Nur der Anarchist mag den Streik als Kampf gegen die Herrschenden und ihre Ordnung begreifen; insofern ist München ein in auch historischer Sicht geeigneter Experimentierort. Doch dürfen Staat und Justiz die Rechtsgewährleistung wegen solcher Abirrungen nicht einstellen. Insofern steht dieses kleine Strafverfahren in mittelbarem Zusammenhang mit den Flash-Mob-Aktionen von ver.di, die den Zuspruch der Berliner Arbeitsrichter gefunden haben⁶. Auch dort geht es um die Frage, ob die vermeintliche „Kampfmittelfreiheit“⁷ Freibrief zur Durchbrechung der allgemeinen Rechtsordnung ist. Auch dort geht es um „Versammlungen“, die vorgeblich spontan erfolgen, vor allem aber nicht unter freiem Himmel, sondern im fremden Ladenlokal.

Auch der juristische Verstand kommt zum selben Ergebnis: Das Versammlungsgesetz enthält keine Ausnahmenvorschriften für Streikkundgebungen, ist also vom Wortlaut her auf diese anwendbar. Auch über den Versammlungsbegriff lässt sich nichts ausrichten. Das von der Koalitionsfreiheit mitgeschützte Streikrecht⁸ schützt nur die Arbeitsniederlegung als solche⁹. Insofern wäre kampfrechtlich allenfalls zu fragen, ob die zuständigen Gewerkschaftsorgane die Tarifaueinandersetzung mit ZARA beschlossen haben oder ob eine „verbotene Eigenmacht“ eines sich selbst überschätzenden Gewerkschaftssekretärs vorliegt, die den Streik rechtswidrig machte. Irgendeine Form teleologischer Reduktion ist nicht angebracht.

Die versammlungsrechtliche Regulierung behindert die Streikfreiheit der Gewerkschaften nicht. Die Arbeitsniederlegung ist auch ohne Versammlung effektiv möglich; reguliert wird durch das Versammlungsrecht niemals das Streikrecht als solches, sondern nur die begleitende Meinungskundgabe. Deswegen mag eine Gewerkschaft, die auf einen

* Der Autor ist Direktor des ZAAR in München.

1 www.orhan-akman.de, zuletzt abgerufen am 18. 2. 2009.

2 AG München (26. 1. 2009), NZA-RR 2009, 211 (n. rk.).

3 BVerfG v. 17. 2. 2009 – 1 BvR 2492/08, BeckRS 2009, 31751.

4 Nach dem BVerfG kommt es für den Versammlungscharakter entscheidend auf den Bezug auf den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung an; BVerfG (24. 10. 2001), BVerfGE 104, 92 = NJW 2002, 1031 (unter B II 1 a); zust. Jarass/Pieroth, GG, 9. Aufl. (2007), Art. 8 Rdnr. 3; anders Dreier/Schulze-Fielitz, GG, Bd. 1, 2. Aufl. (2004), Art. 8 Rdnr. 27, der eine ungerechtfertigte Einschränkung des Schutzbereichs ausgemacht hat. In diese Richtung auch Sachs/Höfling, GG, 5. Aufl. (2009), Art. 8 Rdnr. 13 a.

5 Es geht um versammlungsspezifische Gefahren und versammlungsbezogene Eingriffe; Pieroth/Schlink/Kniesel, Polizei- und OrdnungsR, 4. Aufl. (2007), § 20 Rdnr. 16.

6 LAG Berlin-Brandenburg (29. 9. 2008), NZA-RR 2009, 149 = AuR 2008, 451 (Kurz wiedergabe); Revision eingelegt: 1 AZR 972/08. Krit. Rieble, NZA 2008, 796; Olbertz/Reinartz, BB 2008, 310. Zweifelnd Baeck/Winzer/Lutz, NZG 2008, 939. Allg. gegen die Zulässigkeit aktiv produktionsbehindernder Maßnahmen im Arbeitskampf BAG (21. 6. 1988), AP Nr. 108 zu Art. 9 GG Arbeitskampf für die Betriebsblockade; Kissel, ArbeitskampfR, 2002, § 61 Rdnrn. 78 ff., 102 ff.; Otto, Arbeitskampf- und SchlichtungsR, 2006, § 11 Rdnrn. 5 ff.; Wesch, Neue Arbeitskampfmittel, 1993, S. 221; Richter, Grenzen aktiver Produktionsbehinderung im Arbeitskampf, 2005, S. 183 ff.; einschränkend Treber, Aktiv produktionsbehindernde Maßnahmen, 1996, S. 445 ff.

7 Hierzu BAG (19. 6. 2007), NZA 2007, 1055 = AP Nr. 173 zu Art. 9 GG Arbeitskampf; krit. Rieble, BB 2008, 1506.

8 ErfK/Dieterich, 9. Aufl. (2009), Art. 9 GG Rdnr. 166.

9 Deshalb ist die Rechtmäßigkeit weitergehender Rechtsbeeinträchtigungen nach eigenen Maßstäben zu beurteilen; Treber (o. Fußn. 5), S. 171 ff.

besonderen Überraschungseffekt ihres Streiks setzt, von einer zeitgleichen anmeldepflichtigen Versammlung unter freiem Himmel absehen – und andere Instrumente der Kampfpropaganda nutzen¹⁰. Selbstredend genießen auch Gewerkschaften für ihre Versammlungen Grundrechtsschutz – sei es nach der Koalitionsfreiheit des Art. 9 III GG, sei es nach der Versammlungsfreiheit des Art. 8 GG. Anspruch auf ein „Sonderversammlungsrecht“ haben sie indes nicht¹¹. Das koalitionspolitische Anliegen ist nicht „wertvoller“ als andere kollektive Meinungsäußerungen. Im Gegenteil wäre es verfassungsrechtlich nicht ansatzweise nachvollziehbar, gewerkschaftliche Meinungskundgabe gegenüber anderen Meinungen besserzustellen. Ob sich eine Versammlung gruppenegoistisch für eigene Lohnerhöhungen oder altruistisch für den Tiererschutz und gegen das Schächten ausspricht – der Verfassungsschutz bleibt derselbe.¹²

Dementsprechend ist es allgemeine (und nur von interessierter Seite bestrittene) Meinung, dass der Streik die allgemeinen Grenzen der Rechtsordnung wahren muss, dass insbesondere das Polizeirecht auch gegen streikbedingte Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung greift¹³ und dass das Versammlungsrecht ohne weiteres auch auf Kampfkundgebungen Anwendungen findet¹⁴. Echte Spontanversammlungen bleiben auch Gewerkschaften nicht verwehrt und kommen abseits des Streiks durchaus in Betracht. Nur ist ein Streik schon wegen der notwendigen gewerkschaftsinternen Vorbereitung nie „spontan“ im Sinne des Versammlungsrechts. Spontane Streiks sind rechtswidrige wilde Streiks; ihre Kundgebung ist versammlungsrechtlich freilich hinzunehmen.

Schön, dass es in München noch Richter gibt, die nicht der sozialpolitischen Beliebtheit (im Sinne des Relativismus) anheimgefallen sind. Und bezeichnend, wie Aktivisten mit der Kraft der Empörung dieses Urteil bekämpfen – frei von argumentativer Kraft¹⁵. Bezeichnenderweise hat ver.di als Beschwerdeführer gegen das Bayerische Versammlungsgesetz die neue Anmeldepflicht und die entsprechende Strafvorschrift auch nicht angegriffen¹⁶.

Dass die Bundesländer – allen voran Bayern – das Versammlungsrecht in Landesgesetzen schärfen, trifft auf gewerkschaftliche Kritik. Der Fall Orhan Akman zeigt indes, dass der Staat seine Regeln gegenüber rechtsignoranten Streikleitern durchsetzen muss. Die Zuverlässigkeitsanforderungen an den Versammlungsleiter nach Art. 10 III 2 des bayerischen Versammlungsgesetzes können in der Tat dazu führen, dass einschlägig vorbestrafte Personen nicht als Versammlungsleiter eingesetzt werden können. Das *BVerfG* hat die Bußgeldsanktion für diese Meldepflicht auch nicht vorläufig angehalten¹⁷. Daß eine solche Zuverlässigkeitsanforderung auch für Gewerkschaften, ihre Streikkundgebungen und deren Leiter gilt, verletzt die Tarifautonomie und Kampffreiheit nicht. Wer anderes behauptet, meint offenbar, zur Kampfmittelfreiheit rechne der Einsatz von Straftätern.

Die eigentliche sozialpolitische Frage lautet: Wie schlecht muss es ver.di gehen, wenn sie Personen mit krudem Rechtsverständnis und der Bereitschaft zum offenen Rechtsbruch nicht nur als Gewerkschaftssekretär sondern als Streikleiter beschäftigt. Für wen im Handel will die Gewerkschaft da noch verlässlicher Tarifpartner sein? ■

10 Das verkennen *Donat/Kübling*, AuR 2009, 10.

11 Insb. erlaubt Art. 8 I GG keine gezielten Rechtsbeeinträchtigungen mit Lastwirkung gegen den Kampfgegner; dazu *Wesch* (o. Fußn. 5), S. 150 f m. w. Nachw.

12 Die Versammlungsfreiheit ist „inhaltlich neutral“, v. *Mangoldt/Klein/Starck/Gusy*, GG, 5. Aufl. (2005), Art. 8 Rdnr. 17.

13 Dazu etwa *Löwisch/Krauß*, Arbeitsrecht-Blattei SD 170.10 (2005), Rdnr. 54 ff; *ErfK/Dieterich* (o. Fußn. 8), Art. 9 GG Rdnr. 149; *Lieb*, Der Arbeitskampf im öffentlichen Dienst, 2003, S. 248 f.; *Müller-Roden*, ZRP 1988, 161 (163); dagegen *Nauditt*, AuR 1988, 153 (157); *Däubler/Wolter*, ArbeitskampfR, 2. Aufl. (1987), Rdnr. 308.

14 Dazu etwa *Löwisch/Krauß*, Arbeitsrecht-Blattei SD 170.10 (2005), Rdnr. 78.

15 www.trueten.de/archives/4816-Solidaritaetserklaerung-des-Stuttgarter-Buendnis-fuer-Versammlungsfreiheit-mit-dem-Kollegen-Orhan-Akman.html; abgerufen am 18. 2. 2009.

16 www.verdi.de/muenchen/aktive_gruppen/kampagne_rettet_die_grundrechte/verfassungsbeschwerde/data/verfassungsbeschwerde-kurzvorstellung.pdf, abgerufen am 5. 3. 2009.

17 *BVerfG* v. 17. 2. 2009 – 1 BvR 2492/08, BeckRS 2009, 31751.